

Früh übt sich ...

Grundlagen der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchung

Schon seit Langem gibt es in Deutschland das System der allgemeinen ärztlichen Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass zu einem möglichst frühen Zeitpunkt alle Kinder auf Fehlentwicklungen und Krankheitssymptome untersucht werden. Seit dem 1.7.1999 sind auch zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in den BEMA aufgenommen.



Christine Baumeister/Haltern am See

■ Der Bundesausschuss hat drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (abgekürzt FU) für Kleinkinder vom dritten bis zum sechsten Lebensjahr geschaffen. Während zunächst die BEMA-Nrn. FU1–FU3 mit ihren jeweils nur schwer nachvollziehbaren zeitlichen Abständen für die Früherkennungsuntersuchungen zur Verfügung standen, gibt es seit der BEMA-Neurelationierung im Jahr 2004 nur noch eine Früherkennungsuntersuchung (FU) pro Jahr. Geblieben ist die Abrechnungshäufigkeit, nämlich dreimal in dem Zeitraum vom 30. bis zum 72. Lebensmonat.

Die Früherkennungsuntersuchungen dienen dazu, zum frühest möglichen Zeitpunkt Störungen bzw. Erkrankungen zu erkennen, solange noch keine oder nur möglichst geringe Schäden entstanden sind. Die erste Früherkennungsuntersuchung soll grundsätzlich im dritten Lebensjahr durchgeführt werden, also in der Zeit vom 30. bis zum 36. Lebensmonat. Zwei weitere Früherkennungsuntersuchungen sollen im Abstand von mindestens zwölf Monaten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr folgen. Das bedeutet, dass bei einer Untersuchung unserer kleinsten Patienten im dritten Lebensjahr nach dem 30. Monat eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt werden soll. Erscheinen die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind erst nach dem dritten Geburtstag, kann von diesem Grundsatz abgewichen und die erste FU auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die weiteren FU werden dann ebenfalls in einem Zeitraum von zwölf Monaten durchgeführt.

Leistungsinhalt der FU

Die Früherkennungsuntersuchung (FU) umfasst gemäß den Abrechnungsbestimmungen die folgenden Leistungen:

1. *Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)*

Die eingehende Untersuchung richtet ihr Hauptaugenmerk auf die Früherkennung von Karies und der Ermittlung des individuellen Kariesrisikos. Aber auch Zahnstellungs- und Kieferanomalien, Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches können hier festgestellt werden.

2. *Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmf-t-Index*
Der „dmf-t-Index“ stellt eine Klassifizierung dar, mit deren Hilfe in kürzelter Form der Grad der kariösen Erkrankung eines Gebisses festgehalten wird. Dabei bedeuten die englischsprachigen Abkürzungen Folgendes:

- „d“ „diseased“ oder „decayed“, d.h. an Karies erkrankte Zähne,
- „m“ „missing“, d.h. fehlende (also wegen Karies entfernte) Zähne,
- „f“ für „filled“, d.h. gefüllte Zähne,
- „t“ für „teeth“ (Zähne).

Nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die bei der BEMA-Nr. FU anzuwenden sind, wird unter einem hohen Kariesrisiko verstanden, wenn bei einem Kind in einem Alter bis drei Jahre ein $dmf-t > 0$, vier Jahre ein $dmf-t > 2$, fünf Jahre ein $dmf-t > 4$, sechs Jahre ein $dmf-t > 5$ vorliegt.

Beispiel: Annalena ist fünf Jahre alt. Sie hat am Zahn 75 eine kleine Füllung und bei der Untersuchung eine weitere kariöse Läsion. Der dmf-t lautet „2“ und damit liegt kein höheres Kariesrisiko vor. Jonas ist dreieinhalb Jahre alt, auch er hat eine kleine Füllung an 85 und eine weitere Füllung an 64. Ansonsten ist sein Gebiss kariesfrei. Sein dmf-t-Index lautet ebenfalls „2“, aber aufgrund seines Alters wird er in ein hohes Kariesrisiko eingestuft. Mit der BEMA-Neurelationierung wurde festgelegt, dass eine Fluoridierung schon vor dem sechsten Lebensjahr erfolgen kann, wenn das Kind ein hohes Kariesrisiko aufweist, und zwar zweimal pro Kalenderhalbjahr. Wird bei Versicherten vom 30. bis zum 72. Lebensmonat ohne erhöhtes Kariesrisiko eine Fluoridierung durchgeführt, handelt es sich um eine außervertragliche Leistung, die vorab mit einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z privat nach GOZ vereinbart werden muss. Dabei sind folgende GOZ-Positionen anzusetzen:
– GOZ-Nr. 102 (Lokale Fluoridierung), je Sitzung
– GOZ-Nr. 405 (Entfernen von Zahnbelägen), je Zahn.

Demnach kann bei Jonas die Fluoridierung als Vertragsleistung abgerechnet werden, Annalenas Eltern müssen die Fluoridierung als Privatleistung selbst bezahlen.

3. Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sollen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen darüber beraten werden, welche Maßnahmen zur Keimzahlsenkung, zur Verbesserung der Mundhygiene und zur Verbesserung der Ernährung mit dem Ziel der Reduktion zuckerhaltiger Speisen und Getränke ergriffen werden können.

4. Empfehlung und ggf. Verordnung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung

Ebenfalls aufgeführt wird im Rahmen der individuellen Beratungen bei der FU die Empfehlung zum Gebrauch von Fluoridierungsmitteln. Diese umfassen z.B. Fluoridtabletten, fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltiges Mineralwasser und Nahrungsbestandteile, fluoridhaltige Zahnpasten und andere Mundhygieneartikel.

Eingehende Untersuchung (BEMA-Nr. 01) neben BEMA-Nr. FU

Die BEMA-Nr. 01 kann neben der BEMA-Nr. FU in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die BEMA-Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der BEMA-Nr. FU abgerechnet werden. Hierzu gibt es folgende Beispiele:

1. Friederike, vier Jahre alt

15.01.07	Untersuchung	01
	Beratung	
	Infiltrationsanästhesie	40
	Extraktion 71	43
18.06.07	Früherkennungsuntersuchung	Ä1

In diesem Fall ist eine Abrechnung der FU nicht möglich, obwohl zwischen 01 und FU mehr als vier Monate liegen, da im gleichen Halbjahr schon eine 01 abgerechnet wurde.

2. Niklas, fünf Jahre alt

02.07.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
08.12.07	Eingehende Untersuchung	
	Beratung	Ä1

Bei Niklas kann die 01 nicht abgerechnet werden, weil FU und 01 wiederum im gleichen Halbjahr liegen.

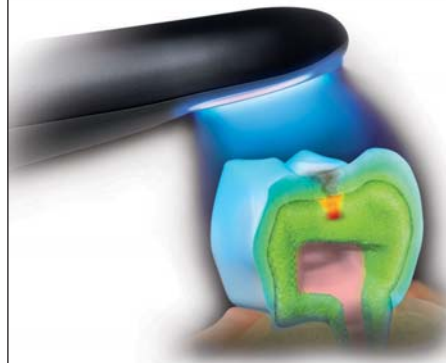
3. Jan, drei Jahre alt

28.06.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
29.10.07	Eingehende Untersuchung	01
	Beratung	

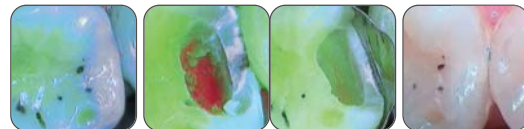
Jan hat seine Besuche in zwei Halbjahre gelegt. Nun können sowohl die FU als auch die 01 abgerechnet werden.

SOPROLIFE
Light Induced Fluorescence Evaluator

NEU
SOPRO Kameras jetzt



3 Kameramodi stehen zur Auswahl:
Diagnosemodus - Behandlungsmodus - Tageslichtmodus



Zeigen Sie Ihren Patienten die Karies!

Kariesdiagnose & Behandlung mit integriertem Kamerasystem

- Mit SOPROLIFE können Sie nicht nur aussagekräftige Intraoralaufnahmen, sondern gleichzeitig auch Karies sichtbar machen und gezielter behandeln - und zwar in allen Entwicklungsstadien und Regionen!
- Das System kann per USB bzw. S-Video an die systemeigene Bildbearbeitungssoftware Soprolmaging oder an Fremdsoftware angebunden oder als Videosystem ohne PC eingesetzt werden.

64-bit? SOPRO macht mit!
Für alle SOPRO-Produkte
Windows 7 64-bit Treiber erhältlich.

Neugierig? Demotermin?
Rufen Sie uns an!
Infos unter 0800 / 728 35 32
oder fragen Sie Ihr Depot!

SOPRO 617 - Das Meisterstück

Intraorale Hochleistungskamera mit maximalem Sichtwinkel von 105° - für maximale Erreichbarkeit und Komfort!

ACTEON Germany GmbH • Industriestraße 9 • D-40822 Mettmann
Tel.: +49 (0) 21 04 / 95 65 10 • Fax: +49 (0) 21 04 / 95 65 11
info@de.acteongroup.com • www.de.acteongroup.com
Hotline: 0800 / 728 35 32

SOPRO
ACTEON

Beratung (BEMA- Nr. Ä1) neben BEMA- Nr. FU

Im Zusammenhang mit Früherkennungsuntersuchungen kann die BEMA-Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden. In der Kommentierung der KZBV zur BEMA-Neurelationierung wurde angeführt, dass jedoch Beratungen, die nicht inhaltlich im Zusammenhang mit der FU stehen, zusätzlich berechnungsfähig seien.

Beispiel: Annalena kommt am 6. April zur Früherkennungsuntersuchung. Die Eltern werden über die regelmäßige Zahnpflege und die notwendige Fluoridierung beraten. Da die Beratung in direktem Zusammenhang mit der Früherkennungsuntersuchung steht, ist sie nicht gesondert berechnungsfähig. Lukas kommt ebenfalls am 6. April zur Früherkennungsuntersuchung. In der vorhergehenden Woche (am 30. März) war er schon in der Praxis, weil er bei einem Sturz mit dem Roller die oberen Schneidezähne leicht lädiert hatte. Es wird eine Vitalitätsprüfung durchgeführt und die Eltern werden darüber beraten, dass eine regelmäßige Überprüfung der geschädigten Zähne notwendig ist.

06.04.07	Früherkennungsuntersuchung	FU
	Vitalitätsprüfung	8
	Beratung	Ä1

Da die Beratung nicht im Zusammenhang mit der Früherkennung steht, kann sie zusätzlich berechnet werden.

Können im Zusammenhang mit der FU Privatleistungen anfallen und abgerechnet werden?

Bei vielen Kindern sind eine Früherkennungsuntersuchung und vier Fluoridierungsmaßnahmen pro Jahr schon eine gute Basis für den Start ins zahngesunde Leben. Nicht immer sind diese Maßnahmen jedoch ausreichend. Ist eine intensivere und engmaschige Betreuung notwendig, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden. Diese sind dann bei gesetzlich versicherten Kindern mit den Eltern privat zu vereinbaren. Eine Vereinbarung erfolgt dann gem. § 4 Abs. 5 BMV-Z für Primärkassen bzw. § 7 Abs. 7 EKV-Z für Ersatzkassen. Dabei können folgende Leistungen vereinbart werden:

GOZ-Nr. 100

Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen

Diese Leistung ist einmal pro Jahr berechnungsfähig. Wichtig ist es hierbei, den zeitlichen Mindestrahmen von 25 Minuten zu beachten.

GOZ-Nr. 101

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung

Dreimal im Jahr kann diese Kontrolle des Übungserfolges berechnet werden. Auch hier gibt es eine zeitliche Mindestvorgabe, nämlich 15 Minuten.

Professionelle Zahnreinigung (PZR)

Bei erheblichen Putzdefiziten ist zusätzlich zur häuslichen Zahnpflege eine professionelle Unterstützung erforderlich. Die PZR kann als Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ vereinbart oder nach den einzelnen Arbeitsschritten berechnet werden. In diesem Fall sind folgende Abrechnungspositionen möglich:

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Abrechnung
100	Erstellen eines Mundhygienestatus	1 x pro Jahr
101	Kontrolle des Übungserfolges	3 x pro Jahr
405	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge	1 x je Zahn
102	Lokale Fluoridierung mit Lack oder Gel	3 x pro Jahr

Speicheltest

Zur Feststellung des individuellen Kariesrisikos kann auch bei den Kleinen ein Speicheltest hilfreich sein. Weist er eine hohe Belastung mit Streptococcus mutans auf, wird eine intensive Fluoridierung notwendig sein. Bei einer starken Belastung mit Lactobazillus sollte man die Eltern über die Ernährung des Kindes beraten und ggf. einen Ernährungsplan aufstellen.

GOZ-Nr. 200

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen die Versiegelung der kariesfreien Fissuren der ersten und zweiten Molaren der zweiten Dentition. Ist eine Versiegelung der Milchmolaren notwendig, ist diese nur als Privatleistung möglich.

Wie muss sich die Zahnarztpraxis auf diese Patientenklientel vorbereiten?

Große Investitionen sind für die systematische Einführung der FU in der Zahnarztpraxis zunächst nicht notwendig. Über ein spezielles Mundhygienezentrum sowie einige Umstellungen innerhalb der Praxisorganisation (z.B. Fachkraft einstellen, Terminplaner Prophylaxe) sollte man später jedoch nachdenken. Denn wendet man sich erst einmal ausgiebiger dieser Altersgruppe zu, kann sich der Zulauf schnell erhöhen. Auch die Kleinen machen Mundpropaganda und erzählen im Kindergarten von der tollen Kinderzahnarztpraxis. So locken Sie große und kleine Prophylaxepatienten in die Praxis und bilden damit die Klientel der Praxis von morgen. ■

KONTAKT

Christine Baumeister

Heitken 20

45721 Haltern am See

E-Mail: info@ch-baumeister.de

Web: www.ch-baumeister.de

Sie haben es in der Hand!

Umweltgerechte Entsorgung hat einen Namen. enretec.



Kostenfreie Servicehotline:
0800 367 38 32